

ANLAGEN FÜR DIE EWIGKEIT

Wie setzt sich ein Stiftungsvorstand zusammen? Was muss in der Satzung stehen? Und vor allem: Wie viel Vermögen muss ich investieren, wenn ich eine Stiftung gründen will? Das Wichtigste in Kürze für potenzielle Stiftungsgründer ...

ZEITNAHE MITTELVERWENDUNG

Laut Gesetz müssen alle Erträge des Stiftungskapitals innerhalb von drei Jahren im Sinne des Stiftungszwecks eingesetzt werden. Eine längere Rücklage ist möglich, wenn ein bestimmter Zweck zu einem späteren Zeitpunkt und mit einem hohen Geldbetrag gefördert werden soll.

GEMEINNÜTZIGKEIT

Fördert eine Stiftung im Sinne ihres Zwecks die Allgemeinheit im materiellen, geistigen oder sittlichen Bereich selbstlos, ist sie gemeinnützig. Beim Stiftungszweck wird unterschieden zwischen gemeinnützig, mildtätig und kirchlich. Im Gegensatz dazu stehen privatnützige Stiftungen.

RECHTSSITZ

Im Stiftungsgeschäft bestimmt der Stifter den Rechtssitz der Stiftung. Dafür ist nur die Angabe eines sachlichen Grundes erforderlich, der Stiftungssitz muss nicht dem Wohnsitz des Stifters entsprechen. Der Sitz bestimmt das Bundesland und damit die für die Stiftung zuständige Behörde.

SPENDEN

Jede Stiftung kann Spenden entgegennehmen. Spendengelder dürfen sofort zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Im Gegensatz dazu stehen Zustiftungen – Geldzuwendungen, die dem Stiftungskapital zugute kommen und ertragbringend angelegt werden.



Eine Stiftung gründen darf in Deutschland fast jeder – einzige Voraussetzung ist die Volljährigkeit. Der Begriff der Stiftung ist dabei nicht rechtlich definiert. Wer einen Teil seines Vermögens auf Dauer einem bestimmten, gemeinnützigen Zweck zuführen will, für den ist das klassische Instrument die rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts. Sie hebt sich vor allem dadurch von anderen Stiftungsvarianten ab, dass sie staatlicher Aufsicht unterliegt. Stiftungsrecht ist Ländersache – jedes Bundesland verfügt über ein Stiftungsgesetz und Aufsichtsbehörden als Teil der Regierungspräsidien.

Der erste Schritt bei der Gründung einer Stiftung ist das Stiftungsgeschäft. Darin definiert der Stiftungsgründer seinen Gründungswillen und verpflichtet sich, einen genau bestimmten Betrag seines Vermögens auf die entstehende Stiftung zu übertragen. Auf dieses Vermögen kann nachträglich nicht mehr zugegriffen werden.

Schließlich bildet die Stiftungssatzung den rechtlichen Rahmen einer Stiftung. Die Satzung bestimmt in erster Linie den Zweck der Stiftung, der alles sein kann, was legal und nicht gemeinwohlgefährdend ist. „Der Stiftungszweck kann nachträglich nur in äußersten Ausnahmefällen geändert werden“, sagt Markus Arendt. Der Offenburger Rechtsanwalt rät daher zu einem relativ weit gefassten Zweck.

Die Satzung definiert zudem die Stiftungsorgane. Verpflichtend ist hier der Stiftungsvorstand, das operative Vertretungsorgan und damit wichtigstes Gremium. „Per Gesetz muss er aus mindestens einer Person bestehen“, erklärt Dr. Verena Staats vom Bundesverband Deutscher Stiftungen. „Allerdings raten wir zu einer Mindestanzahl von drei Personen, da so auch für Krankheitsfälle gesorgt ist und bei Entscheidungen Mehrheiten möglich sind.“ Die Einrichtung eines Kontrollorgans, des Stiftungsrats oder Kuratoriums, geschieht dagegen auf freiwilliger Basis. „Heutzutage haben die meisten Stiftungen einen Rat“, sagt Arendt. Das liegt auch daran, dass so mehr Transparenz nach außen möglich ist. „Die Öffentlichkeit schaut immer genauer darauf, wie gemeinnützige Stiftungen ihre steuerfreien Mittel verwenden.“ Bei kleinen Stiftungen, bei denen die Einrichtung eines Kuratoriums zu hohe Kosten verursachen würde, empfiehlt Arendt eine Einrichtung des Organs zu einem späteren Zeitpunkt, wenn das Stiftungsvermögen sich erhöht hat.

Mit der Anerkennung der Satzung durch die zuständige Aufsichtsbehörde wird die Stiftung rechtsfähig und erlangt einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Stifter. Die

- › Aufsichtsbehörde ist nicht nur für die Anerkennung der Stiftung zuständig, sondern überprüft auch in regelmäßigen Abständen die Erfüllung des Stiftungszwecks.

Im baden-württembergischen Stiftungsgesetz heißt es dazu: „Die Stiftung ist (...) sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Die Verwaltung dient der dauernden und nachhaltigen Erhaltung des Stiftungszwecks.“ Jährlich muss die Stiftung im Jahresbericht Rechenschaft ablegen.

Das führt zum nächsten wichtigen Punkt: den Finanzen.

Kein Gesetz schreibt die Höhe des Stiftungsvermögens vor. „Allerdings gehen die Stiftungsbehörden von einer Mindesthöhe von 50000 Euro als Startkapital aus“, sagt Rechtsanwalt Arendt. Der Grund dafür ist einfach: Ihren Zweck erfüllt eine Stiftung hauptsächlich mit den Erträgen ihres Vermögens. Und das ist erst ab einer gewissen Mindesthöhe nachhaltig umsetzbar. Die Stiftungsorgane verpflichten sich, den Werterhalt des Grundvermögens der Stiftung zu sichern. „Dies erfolgt in der Regel durch die Bildung von Rücklagen nach steuerrechtlichen Vorgaben“, sagt Steuerberater Florian Künstle. „Dabei sind Stiftungen nicht steuerpflichtig – allerdings nur, wenn sie gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.“ Als Sparmodell eignet sich eine Stiftung indes nicht, denn der Stifter trennt sich unwiderruflich von seinem eingebrachten Vermögen.

„Aber der Stifter kann es mit einem Betrag von bis zu einer Million als Sonderausgaben steuermindernd geltend machen – verteilt auf bis zu zehn Jahre“, sagt Künstle. Zudem wird bei der Übertragung von Immobilien auf die Stiftung keine Grunderwerbssteuer erhoben. Durch diese steuerlichen Be-

„Die Öffentlichkeit guckt sehr genau, was Stiftungen mit ihren Geldern treiben“

günstigungen bieten Stiftungen Lösungen für Unternehmensnachfolgesituationen. „Darin inbegriffen ist die angemessene Versorgung des Stifters und seiner Angehörigen“, erklärt Künstle. Zu deutsch: Ein Drittel der Erträge einer gemeinnützigen Stiftung kann für den Lebensunterhalt des Stifters und seiner Angehörigen verwendet werden, ohne den Gemeinnützigkeitsstatus der Stiftung zu riskieren. Künstle: „Natürlich immer im Rahmen der Angemessenheit, die jeweils das Finanzamt prüfen wird.“

Als gemeinnützig gilt eine Stiftung, wenn ihre Satzung den Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts entspricht. Dazu gehört auch, dass die Stiftungssatzung eine vorgeschriebene Formel beinhaltet, die definiert, was mit dem Stiftungsvermögen im Falle einer Stiftungsauflösung passiert. „Normalerweise ist eine Stiftung auf Dauer angelegt, sodass es selten zu einer Auflösung kommt“, sagt Arendt. Laut Gesetz ist eine Auflösung nur möglich, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr realisierbar ist. „Normalerweise wählt man in diesem Fall den milderen Weg, die Änderung des Zwecks“, sagt Künstle. Falls es doch zu einer Auflösung kommt, muss das übrige Vermögen an den Staat oder eine andere gemeinnützige

Organisation übergehen.

Alternativ besteht die Möglichkeit einer Verbrauchsstiftung, also einer Stiftung, die von vornherein zeitlich befristet ist. Ihre Mindestlebensdauer: zehn Jahre.

Was aber, wenn mir der Aufwand einer Stiftung zu groß ist? „Dann bietet sich die Errichtung einer Treuhandstiftung an“, sagt Arendt: So kann man einen eigenen Stiftungszweck wählen, muss sich aber weder der Behördenaufsicht unterziehen noch um die Verwaltung kümmern. ■



Florian Künstle ist als Steuerberater sowie (in eigener Kanzlei) als Wirtschaftsprüfer tätig. Stiftungen bieten sich zwar nicht als Steuersparmodell an. Dennoch kann, so Künstle, das vom Stifter eingebrachte Vermögen mit einem Betrag von bis zu einer Million und über einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren steuermindernd geltend gemacht werden. **Autoreninfo**



Markus Arendt ist als Rechtsanwalt auf Handels-, Arbeits- und Gesellschaftsrecht spezialisiert. Um mehr Einsatzmöglichkeiten für die Förderung durch das Stiftungsvermögen zu haben, empfiehlt er, einen weit gefassten Stiftungszweck zu wählen. Denn dieser kann nachträglich nur noch schwer geändert werden. **Autoreninfo**